

Vertrag über die praktische Ausbildung für das Schuljahr _____ Zweijährige Fachschule Sozialpädagogik

1. Zwischen der
Einrichtung
in

Straße und Hausnummer

PLZ Ort ggf. Telefon

Ansprechpartner/in

Name Telefon

2. und der Schülerin/
dem Schüler:

geboren am:

_____ in _____

wohnhaft in

Straße PLZ Ort Telefon

bzw. dem unterzeichnenden Erziehungsberechtigten wird nachstehender Vertrag zur praktischen Ausbildung geschlossen. Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der Ausbildung in der **Fachschule Sozialpädagogik** an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück in Osnabrück-Haste (fortan BBS Haste) und umfasst 600 Stunden für den gesamten Bildungsgang. Die praktische bzw. betriebliche Lernphase dient der Vertiefung von im Unterricht erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und der Einübung beruflicher Handlungskompetenz. Geeignete Einrichtungen und Betriebe kooperieren dem angegebenen Zweck entsprechend mit den BBS Haste und verpflichten sich, die Schülerin/den Schüler im Bereich der sozialpädagogischen Praxis auszubilden und zu betreuen. Eine Vergütung ist nicht vorgeschrieben, kann aber unter § 6 des Praktikumsvertrages vereinbart werden.

§ 1 Dauer der praktischen Ausbildung

Ausbildung in der **Klasse 1** von mindestens 300 Zeitstunden (Praxisblock).

Die Ausbildung findet im Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich)
von _____ Uhr bis _____ Uhr statt. **oder**

Ausbildung in der **Klasse 2** von mindestens 300 Zeitstunden (Praxisblock).

Die Ausbildung findet im Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich)
und von _____ Uhr bis _____ Uhr statt.

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Die praktische Ausbildung wird grundsätzlich während der Schulwochen abgeleistet. Zur Arbeitszeit zählen auch die Teilnahme an Veranstaltungen in der Einrichtung, Vorbereitungszeit, Dienstbesprechungen, Elternabende usw.

Hinweis: In den Ferien sind Schülerinnen/Schüler grundsätzlich nicht über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband der Schule versichert, sondern über die Fach-Berufsgenossenschaft der Einrichtung. Können krankheitsbedingte Fehlzeiten nur durch die Hinzunahme von Ferienzeiten ausgeglichen werden, ist die Zustimmung der BBS Haste erforderlich. Wenn der Ausbildungsbetrieb im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler weitere Zeiten außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten bzw. in den Ferien vereinbart, sind die Vertragspartner 1. und 2. für die Versicherung zuständig.

§ 2 Pflichten der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben rücksichtsvoll und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Ausstattung usw. sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Einrichtung zu wahren, über Interna Stillschweigen zu bewahren, den Datenschutz zu beachten.
5. bei Fernbleiben den Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung der Einrichtung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. die Fehltage unverzüglich den Berufsbildenden Schulen Haste zu melden,
7. die Aufgaben entsprechend der Ausbildungskonzeption im Einvernehmen mit Einrichtung und Schule zu erfüllen,
8. die Praxisstelle umgehend über Termine seitens der Schule, z.B. Praxisbesuche, Prüfungen usw. zu informieren,
9. der Einrichtung eine Kopie des Führungszeugnisses²⁾ nach §30a BZRG (Erweitertes Führungszeugnis) und eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung³⁾ vorzulegen.

²⁾³⁾Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für den Auszubildenden durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von dem Auszubildenden eine Gefahr ausgeht (BbS-VO /Juli 2009). Beide Nachweise sind Voraussetzung für die Einschulung in diesen Bildungsgang. Die Kosten für das Führungszeugnis und den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sind von dem Auszubildenden zu tragen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

1. die Schülerin/den Schüler entsprechend der Ausbildungskonzeption und der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien auszubilden,
2. an der Leistungsbewertung mitzuwirken,
3. fachliche praktische Anleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft, Reflexionsgespräche sowie Praxisbesuche und die praktische Abschlussprüfung zu ermöglichen,
4. die Praxisdokumentation zur Kenntnis zu nehmen,
5. die Schule zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten, Überforderungen usw.) auftreten,
6. zur Einhaltung der Jugend-, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen,
7. die Auszubildende/den Auszubildenden entsprechend des Ausbildungsstandes einzusetzen,
8. für die Aufklärung über den Datenschutz und die Einhaltung der Schweigepflicht zu sorgen.
9. nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer der praktischen Ausbildung sowie ggf. die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nach Rücksprache zwischen Einrichtung und Schule nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Grundsätzlich endet die praktische Ausbildung zum Ende des Schuljahres und nach Ableisten aller vorgesehenen praktischen Stunden und Kenntnisnahme durch die Schule ohne Kündigung. Eine Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. **Die Schule ist in jedem Fall vor der Beendigung des Praktikums zu informieren.**

§ 5 Weitere Regelungen

Die Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Osnabrück in Haste, Am Krümpel 38, 49090 Osnabrück, führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung der praktischen Ausbildung. Bei allen Streitigkeiten ist vor Einbeziehung weiterer Personen und Einrichtungen eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen Haste zu versuchen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die unter § 1 angegebenen praktischen Ausbildungszeitstunden sind Mindestangaben. Eine über die mindestens zu leistende praktische Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist in begründeten Fällen und im Einvernehmen von Einrichtung und den BBS Haste zulässig.

Ort, Datum

Fachschüler

(Stempel)

ggf. Gesetzliche Vertreter des Fachschülers

Einrichtung der praktischen Ausbildung

BBS Haste